

Steyr, 09.04.2024

KUND MACHUNG

Monika und Thomas Nowak

haben um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Um- und Zubau beim bestehenden Gebäude in 4407 Steyr, Hausleitner Straße 5,

auf der Gfl. 747 EZ 38 KG Gleink

angesucht.

Der Magistrat der Stadt Steyr ordnet hierüber gemäß §§ 24, 32, 54 und 55 Oö. Bauordnung 1994 LGBl.Nr. 66/1994 idFv LGBl.Nr. 14/2024 iVm §§ 40 bis 44 AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 idFv BGBl. I Nr. 88/2023 eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 02.Mai 2024

=====

mit der Zusammenkunft um **10:00 Uhr**,

an Ort und Stelle, Steyr, Hausleitner Straße 5,

an.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht teilnehmen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann. **Sie werden darauf hingewiesen, dass ein geeigneter Raum für die Aufnahme der Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen ist.**

Vertreter haben sich durch eine Vollmacht auszuweisen.

Als sonst Beteiligter, insbesondere als Nachbar, beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen, müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden einlangen. Vertreter haben sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Schriftliche Einwendungen sind in elektronischer Form an baurecht@steyr.gv.at oder postalisch an *Magistrat der Stadt Steyr, zH. Fachabteilung für Bau-, Anlagen- und Wasserrecht, Pyrachstraße 7, 4400 Steyr* zu übermitteln.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, beim Magistrat der Stadt Steyr Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die dem Projekt zugrundeliegenden Pläne liegen im Amtsgebäude Reithoffer, Pyrachstraße 7, in der Fachabteilung für Bau-, Anlagen- und Wasserrecht, bis zum Verhandlungstag während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht der Beteiligten auf.

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8:30 - 12:00 Uhr

Für den Magistrat Steyr:
Im Auftrag:

MMag. Tamara Schedlberger, BSc. LL.B.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.steyr.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.steyr.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an den Magistrat der Stadt Steyr, Amtsgebäude Reithoffer / Bau-, Anlagen- und Wasserrecht, Pyrachstraße 7, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.